

ULRICH HAUSMANN, Eichstätt

Sich ahn höhern Orten beclagen unnd das kayserliche Recht darüber ahnrueffen Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive

Backgrounds, Purposes and Strategies of Suppliant Subjects at the Aulic Council of Emperor Rudolf II (1576–1612) – a View from Southern German Archival Holdings

Contrary to previous assumptions, in the Ancien Régime ordinary subjects were allowed to entreat the emperor directly. The supplications addressed to Emperor Rudolf II and processed by the Imperial Aulic Council corresponded to the social backgrounds of the female or male Jewish or Christian supplicants: subjects in need, mainly servants of the imperial court, appealed to the emperor for a mark of favour (Gunsterweis), ambitious merchants and craftsmen requested imperial intercessions or privileges (Begnadung), individuals prosecuted as criminals supplicated for judicial assistance or restitution (Begnadigung). In order to illuminate the particular circumstances of individual cases, not only the Imperial Aulic Council's records, but also parallel sources in state and community archives have to be sought out and analysed. Accordingly, the case of Caspar Silberradt, citizen of the imperial town Offenburg, illustrates the political significance of supplication as an act of communication and an important component of the political order of the Holy Roman Empire.

Keywords: *supplication – subjects – Holy Roman Empire – grace – political communication – Imperial Aulic Council*

„Haben Bedenken, daß sich das Reich aller Privatsachen solt annehmen, denn da man den Dingen also zusehen wolt, würdt eines jeden Bauern Supplizieren ans Reich kommen.“¹

Diese Stellungnahme Kursachsens vom 7. Oktober 1570 zeigt die Vorbehalte gegen die Bittschriften einfacher Untertanen an den Reichstag, die von dessen Supplikationsausschuss bearbeitet wurden. Freilich sind die „Bedenken“ übertrieben, wandten sich doch vornehmlich geist-

liche und weltliche Herren mittels Supplikationen „an die als Reichstag versammelten Reichsstände oder an Kaiser und Reichsstände zugleich“.² Anders verhielt sich die Situation am Reichshofrat, dem erst 1559 neu geordneten obersten Reichsgericht und kaiserlichen Beratungsgremium.³ Unter Kaiser Rudolf II. (1576–

¹ HHStA, MEA, Reichstagsakten 1576, Liber supplicationum, Bd. 1, fol. 50r, zit. nach NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 306.

² NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 98. Vgl. LEEB, Supplikationen 121–131.

³ Siehe GSCHLIEßER, Reichshofrat 1–88; WESTPHAL, EHRENPREIS, Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung; ORTLIEB, Formierung des Reichshofrats; DIES., Prozeßverfahren; DIES., Vom königlichen/kaiser-

1612) ging von insgesamt knapp 7.800 Verfahren, die in den reichshofrätlichen Bestandsreihen⁴ überliefert sind, nahezu die Hälfte von reichsmittelbaren Untertanen aus.⁵ Sollte sich somit das alte Rechtssprichwort „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“⁶ auch für Bitten an den Kaiser⁷ bewahrheiten, ergeben sich folgende Fragenkomplexe:

I. Woher stammten die SupplikantInnen? Lassen sich anhand ihrer biographischen, sozialen und konfessionellen Herkunft sowie herrschaftlichen Zuordnung verschiedene Gruppen ausmachen?

II. Weshalb supplizierten Untertanen nicht nur bei ihrer eigenen Obrigkeit, sondern auch am zumeist weit entfernten Kaiserhof? Gab es Zielsetzungen, die das Anrufen des Kaisers als aussichtsreichste oder gar einzige Option nahelegten?

III. Welche Handlungsstrategien implizierte das Supplizieren beim Reichsoberhaupt, insbesondere im Fall von Konflikten mit der eigenen Obrigkeit? Wie reagierten die involvierten Herrschaftsträger auf eine kaiserliche Intervention zugunsten ihrer supplizierenden Untertanen? Welche Erkenntnisse liefern Supplikationsverfahren somit für die Beziehungen zwischen den Reichsständen und dem Kaiser sowie zum Herrschaftsverständnis im Alten Reich?

Im Gegensatz zum Supplikenwesen auf territorialer Ebene⁸ wurden Gnadengesuche an den

lichen Hofrat zum Reichshofrat; DIES., Reichstag und Reichshofrat.

⁴ Hierzu siehe ORTLIEB, Gnadensachen 180–183; DIES., POLSTER, Prozessfrequenz 193–195.

⁵ Vgl. HAUSMANN, SCHREIBER, Euer Kaiserlicher Majestät in untertänigster Demut.

⁶ NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 89f. Vgl. DERS., Supplikationen als landesgeschichtliche Quelle 137; ULBRICHT, Supplikationen 151–153.

⁷ Vgl. SCHILLING, Ohr des Königs 87–91.

⁸ Seit einigen Jahren werden Suppliken an territoriale Obrigkeiten intensiv erforscht (umfassende Bibliographie und quellenkritische Bemerkungen bei HAUSMANN, SCHREIBER, Euer Kaiserlicher Majestät in untertänigster Demut).

Kaiser trotz wichtiger Vorarbeiten⁹ noch nicht umfassend erforscht. Hierfür bieten die erwähnten Regionalstudien zwar wertvolle Anschlussmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf Quellenkritik, Aussagegehalt und Deutungsmuster von Supplikationen. So sehr sich daher vergleichende Untersuchungen anbieten, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass Untertanensuppliken am Reichshofrat räumlich wie thematisch erheblich weiter gefasst sind.¹⁰ Während die laufenden Forschungen zu „Personal und Organisation des Wiener Hofes im 18. Jahrhundert“¹¹ den Fokus auf eine spezielle Gruppe von SupplikantInnen richten, untersucht das DFG-/FWF-Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“ alle in den reichshofrätlichen *Judicialia*- und *Gratialis*-Beständen überlieferten Supplikationen von Untertanen. Die entsprechenden Verfahren bilden die Grundlage für eine eigens konzipierte und frei zugängliche Datenbank sowie für zwei Dissertationsvorhaben.¹² Der vorliegende Beitrag stellt erste Ergebnisse des Eichstätter Projektteils „Handlungs- und Wirkungsweisen von SupplikantInnen und ihren Obrigkeiten in ausgewählten süddeutschen Städten und Territorien“ dar.¹³ Anhand

⁹ Besonders zu nennen sind hier ULLMANN, Vm der Barmherzigkeit Gottes willen; ORTLIEB, Gnadensachen; SCHREIBER, Suppliken.

¹⁰ So sind etwa die Studien zur Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen (REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis) oder zur Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens (LUDWIG, Herz der Justitia) nur für einen gewissen Teil der Supplikationsverfahren vergleichend heranzuziehen.

¹¹ [<http://www.univie.ac.at/hofpersonal/de/startseite/>] (abgerufen am: 16. 8. 2015).

¹² Neben einer Einleitung stellt die Projektdatenbank vielseitige Recherchemöglichkeiten zu den verzeichneten Supplikationsverfahren sowie die entsprechenden Archivalien als digitale Faksimiles zur Verfügung, [<http://www.gewi.uni-graz.at/suppliken/de/datenbank>] (abgerufen am: 15. 5. 2015).

¹³ Zur Konzeption des Gesamtprojekts und des Eichstätter Projektteils [<http://www.suppliken.net>]

der erwähnten Fragenkomplexe werden hierbei Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie der SupplikantInnen unter Einbeziehung reichsständischer Überlieferung näher beleuchtet.

I. Herkunft der SupplikantInnen

Woher die SupplikantInnen stammten, ist entweder der Selbstangabe zu entnehmen oder anhand der Akten zu erschließen. Bei 90 % der untersuchten 1.481 SupplikantInnen kann die räumliche Herkunft auf diese Weise bestimmt werden.¹⁴ Von diesen 1.334 Personen wohnte fast jede(r) siebte auf der Prager Burg selbst, mehr als drei Dutzend zudem in der Stadt Prag. Bei beiden Gruppen spielte die räumliche und herrschaftliche Nähe zum Kaiserhof offenbar eine entscheidende Rolle. Die übrigen Bittsteller verteilen sich auf das gesamte Reichsgebiet und dessen Nachbarterritorien.¹⁵ Einen deutlichen Schwerpunkt bildet die trapezförmige Region zwischen Nürnberg, München, Lindau und Bad Wimpfen, die Teile des heutigen Mittelfrankens, Oberbayerns und besonders Schwabens umfasst. Gemäß der damaligen Kreiseinteilung kam

gut jede(r) sechste Supplikant(in) aus dem schwäbischen und nahezu jede(r) fünfte aus dem fränkischen und bayerischen Reichskreis.¹⁶ Mit der großen Anzahl an Reichsstädten als ehemaligem Königsgut¹⁷ und Versammlungsorte der Reichstage – allen voran Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm – galt diese Region seit jeher als besonders reichs- bzw. kaisernah.¹⁸ Die Präsenz von Kaiser und Reich(shofrat) vor Ort konnten Untertanen für ihre persönlichen Anliegen nutzen. So wurden im Rahmen der Reichstage 1582 zu Augsburg und 1594 zu Regensburg überdurchschnittlich viele Supplikationen eingereicht.¹⁹ Die übrigen SupplikantInnen verteilen sich etwa gleichmäßig auf die weiteren Reichskreise, wobei ober- bzw. kurrheinische Städte wie Frankfurt, Straßburg, Köln und Mainz herausragen. Trotz eines allgemein zu verzeichnenden Süd-Nord-Gefälles sind auch einzelne nördlichere Herkunftsorte wie Hamburg und Lübeck, Magdeburg und Goslar im niedersächsischen sowie Dresden und Leipzig im obersächsischen Reichskreis recht stark vertreten. Obwohl insgesamt viele SupplikantInnen städtischer Herkunft waren, spielen einige Bischofsstädte wie Worms, Münster, Osnabrück, Passau und Würzburg sowie Eichstätt, Kempten und Breslau eine auffallend geringe

(abgerufen am: 15. 5. 2015). Die hier angerissenen Fragenkomplexe sowie weitere Aspekte werden in der Dissertation des Verfassers ausführlicher behandelt.

¹⁴ Von den über 3.000 Supplikationsverfahren, die von Untertanen ausgingen, wurden durch das Projekt diejenigen 1.468 Verfahren näher untersucht und in der Projektdatenbank erfasst, zu denen mindestens eine Supplikation in den reichshofrätlichen Beständen überliefert ist. Die Anzahl der Verfahren entspricht nicht jener der SupplikantInnen, da zum Teil mehrere Personen in einem Verfahren supplizierten.

¹⁵ Manche SupplikantInnen gaben als Herkunft indes keine konkreten Orte, sondern Territorien an. Bei großer Entfernung wird lediglich die Region genannt wie z.B. Ostfriesland und Armenien oder Italien, Lothringen und Livland. Aus der Reihe fallen ferner Bittsteller aus Madrid, Mantua, Lyon, Auxerre, Komorn [Komárom], Reval [Tallinn] und sogar dem Katharinenkloster am Berg Sinai.

¹⁶ Zum Stellenwert der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich siehe HARTMANN, Rolle der Reichskreise 32f.; SELLETT, Bedeutung der Reichskreise.

¹⁷ Siehe ISENMANN, Die deutsche Stadt 296–311; STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich 19; Heinig, Reichsstädte 53.

¹⁸ Vgl. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung 175–177. Vgl. DERS., Nord und Süd 53; HILLE, Providentia Dei 420f.; PRESS, Das römisch-deutsche Reich 27 und 35f.; DERS., Das Heilige Römische Reich 49f. und 59. Zu Zusammensetzung und Tätigkeit des schwäbischen, fränkischen und bayerischen Reichskreises siehe DOTZAUER, Reichskreise 132–236.

¹⁹ Ein allgemein höheres Prozessaufkommen zu den genannten Reichstagen verzeichnen auch ORTLIEB, POLSTER, Prozessfrequenz 204–206 und 212–216.

und einzelne wie Trier überhaupt keine Rolle. Auch wichtige Residenzstädte protestantischer Herrscher wie Heidelberg, Ansbach, Kulmbach, Coburg, Eisenach, Weimar, Hannover, Hanau, Marburg und Stuttgart sind deutlich unterrepräsentiert. Drückt sich darin etwa doch ein konfessioneller ‚Vorbehalt‘ aus? Schließlich standen die Reichsgerichte „unter dem Verdacht, ihre gesamte Rechtsprechung religionspolitisch auszurichten“.²⁰ Zur umstrittenen Frage, inwieweit das religiöse Bekenntnis den Ausschlag für oder gegen die Inanspruchnahme des kaiserlichen Reichshofrats gab, sollen die folgenden Ausführungen erste Anhaltspunkte darstellen.

Der Verteilung der Herkunftsorte entsprechend waren die SupplikantInnen recht unterschiedlichen Landesherrschaften zugehörig.²¹ Noch nicht einmal jeder achte Bittsteller unterstand geistlichen Herrschaftsträgern.²² Aufgrund der bereits erwähnten Bedeutung des Kaiserhofs und der Stadt Prag für das Supplikenwesen stellt das Haus Österreich samt den österreichischen Vorlanden, dem Erzherzogtum Niederösterreich sowie der Grafschaft Tirol in nahezu jedem vierten Fall die Landesherrschaft. Über-

²⁰ EHRENPREIS, Religionsprozesse 98. Vgl. PRESS, Das Heilige Römische Reich 54f. und 59; NEUHAUS, Das Reich 52f. und GOTTHARD, Das Alte Reich 29f. („Andererseits überlegten es sich evangelische Kläger manchmal genau, ob sie wirklich vor das kaiserliche Gericht ziehen sollten, dessen konfessionspolitische Instrumentalisierung im Zeitalter der Glaubenskriege blieb im Gedächtnis; konfessionelle wie geographische Gesichtspunkte führten dazu, dass süddeutsche Kläger meistens den Reichshofrat anriefen, norddeutsche auch das Kammergericht in Betracht zogen.“).

²¹ Bei etwa 1.350 SupplikantInnen war die Landesherrschaft entweder in den Supplikationen erwähnt oder konnte anhand der beiliegenden Schreiben erschlossen werden.

²² Während die Erzstifte Mainz und Magdeburg sowie die Hochstifte Bamberg, Augsburg, Würzburg, Salzburg, Freising und Passau noch relativ gut vertreten sind, spielen die Erzstifte Köln und Trier, die Hochstifte Fulda, Münster und Minden, Speyer und Regensburg eine bemerkenswert geringe Rolle.

deutlich dominieren jedoch Reichsstädte (28 %) und weltliche Herrschaftsträger (26 %), worunter neben den Reichsfürsten auch gräfliche bzw. freiherrliche Herrschaften und ausländische Herrschaftsträger fallen. Besonders ragen hier das Herzogtum Bayern und das Kurfürstentum Sachsen heraus. Als weiteres lutherisches Territorium ist auch die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Bayreuth verhältnismäßig gut vertreten.

Zur konfessionellen Herkunft ist zunächst hervorzuheben, dass die meisten SupplikantInnen expressis verbis keine Zugehörigkeit bekennen, es sei denn, sie sehen sich wegen ihrer Religionsausübung obrigkeitlichen Repressionen ausgesetzt oder sie versuchen ihre Konfession argumentativ ins Feld zu führen. So supplizierte etwa der Kölner Kleriker Eduard Sudermann zum Jahreswechsel 1608/09 um ein kaiserliches Mandat *sine clausula* an Bischof, Domkapitel und Rat zu Lübeck wegen Missachtung einer päpstlichen Präsentation auf die vakante Pfründe der Dompropstei, was sowohl „zu schutzung der alter allein saligmachender wahrer Catholischer Religion zu handthabungh der Geistlich(en) Jurisdiction“ als auch „Ewer May[estät]t des ortts gebührender autoritet“²³ gereiche. Um mit seinen sieben kleinen Kindern „bey der heillig Cristlich allain selligmachenden Catholischen Religion“ bleiben zu können, bat der Zimmermann Paul Wandinger aus Schüttenhofen [Sušice] in Südböhmen im März 1609 um ein Fürbittschreiben an Herzog Maximilian I. von Bayern zur Aufhebung eines wegen Totschlags verhängten Landesverweises. Dafür beschwor er die „vätterliche Hüelff“ des Kaisers „negst Gott

²³ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 186, Konv. 1, fol. 1–15, hier 3^v (= SELLETT, Akten, Bd. 5, Nr. 5569). Der erwähnte Streit um die Pfründe zog sich noch bis ins Jahr 1616 hin und blieb trotz zweier kaiserlicher Mandate in der Schwebe, bis Sudermann schließlich verstarb und damit seine Prätension auf die Dompropstei verfiel (siehe BECKER, Lübeck 322–324).

auf diser welt“ als „Brunnenquel der Gnaden“. ²⁴ Demgegenüber beklagte sich Peter Elinger im Juni 1594 bei Gott und dem Kaiser, dass ihm wegen seines Bemühens um „das reine und lautter worth Gottes welches Gott selbst geboten und bevohlen hat zue halten“ an vielen Orten Aufenthalt, Arbeit und Durchreise verwehrt und er „mitt jämerlichen hunger unnd gefenckh-nusen 9 Jahr lang in der alten und jungen Pfaltz angegriffen“ worden sei. Gemäß dem Herrenwort „Gebt dem Kayser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist“ (Mk 12,17; Mt 22,21; Lk 20,25) bat er als „armer hochgedrungener man“ um einen kaiserlichen „Posport“. ²⁵

Trotz der in der Regel fehlenden Angabe konnte die konfessionelle Herkunft häufig über die Landesherrschaft oder anhand der Aktenbeilagen erschlossen werden. Dabei verdient besondere Erwähnung, dass deutlich mehr als ein Drittel – wenn nicht gar knapp die Hälfte – der untersuchten SupplikantInnen lutherischen Bekenntnisses waren. ²⁶ Mit einem guten Dutzend sind als Sondergruppe sogar Calvinisten vertreten, vorrangig ehemalige Flüchtlinge aus Frankreich wie die reformierten Buchdrucker Andreas Wechel und seine Schwiegersöhne Claude de Marne und Johann Aubry, die zunächst in Frankfurt, aufgrund zunehmender Feindschaft gegen den Calvinismus jedoch ab 1596 in Hanau

lebten. ²⁷ Neben Druckprivilegien ²⁸ erbat Aubry Anfang September 1594 eine kaiserliche Verordnung an den Bischof von Passau, um als „Hoffbuechfuerer“ gegen die übliche Maut seinen Büchertransport auf der Donau ungehindert fortsetzen zu dürfen, da sonst „auff furstehenden Reichstag khein rechter Buechladen“ ²⁹ eröffnet werden könne. In etwas geringerem Maße als die zahlreichen Forschungen ³⁰ es hätten erwarten lassen, wandten sich auch einige Dutzend Juden supplizierend an Kaiser Rudolf II., der als „quelender prun d(er) hochgöttlichen Justitien“ ³¹ und „nach Gott das höchste Haupt auf Erden“ ³² angerufen wurde. Unter diesen war auch Merla, die als Witwe des Wallersteiner Schutzjuden Liebmann Fränkel nach jüdischem Eherecht einen Scheidebrief ihres Schwagers Abraham Fränkel von Prag benötigte. Doch wegen angeblich noch ausstehender Schuldforderungen bewirkte dieser bei den Prager Rabbinern eine Zitation gegen sie. Zugleich legten die Rabbiner Abraham jedoch auf, Merla bei dem Gerichtstermin einen Scheidebrief auszustellen. Daraufhin setzte sich Abraham über das Rabbi-

²⁴ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 210, Konv. 1, fol. 45–48, hier 45^v (= SELBERT, Akten, Bd. 5, Nr. 5862). Die durch die Beschwörung hergestellten religiös-paternalistischen Bezüge werden in einer eigenen Untersuchung vertieft.

²⁵ HHStA, RHR, Geleitbriefe, Kart. 2, Konv. 2, fol. 104–105. Peter Elingers Herkunftsort oder Herrschaft konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Außer der Beschwerde über seine Inhaftierung durch Kurpfalz und Pfalz-Neuburg lassen sich keine Hinweise in der Supplikation finden.

²⁶ Genauere Zahlen sind bisher nicht verlässlich zu eruieren, da nicht in jedem Fall zweifelsfrei von der Herrschaft der SupplikantInnen auf deren Konfession geschlossen werden kann.

²⁷ Vgl. RESKE, Buchdrucker 241f.; STROHM, Calvinismus und Recht 422–424; SCHINDLING, Literatur in Frankfurt 541.

²⁸ HHStA, RHR, Impressoria, Kart. 2, Konv. 2, fol. 251–256 (1582), ebd., Kart. 43, Konv. 2, fol. 235–237 (1602) und ebd., Kart. 43, Konv. 2, fol. 243–246 (1607, seine Erben).

²⁹ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 1, Konv. 4, fol. 584–586 (= SELBERT, Akten, Bd. 1, Nr. 89), hier fol. 585^v.

³⁰ Siehe STAUDINGER, Juden am Reichshofrat; DIES., Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunterthenigstes Bitten; DIES., In puncto debiti 153–180; AUER, ORTLIEB, Akten des Reichshofrats 25–38; KASPER-MARIENBERG, Frankfurter jüdische Gemeinde 37–52, GRIEMERT, Jüdische Klagen.

³¹ HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, Kart. 43, Konv. 1, unfol. (Jacob Fröschel von Prag, 1601). Zu weiteren Verfahren siehe GRIEMERT, Jüdische Klagen 156–158 und 385–405.

³² HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 84, Konv. 2, fol. 238^v (= SELBERT, Akten, Bd. 2, Nr. 2142: Isaak von Nagelsberg, 1596).

natsgericht hinweg und nutzte seine Kontakte zum Obersthofmarschall, der Merla aufgrund der vorgebrachten Schuldforderungen inhaftieren ließ. Dagegen supplizierte sie im Oktober 1609 um einen kaiserlichen Befehl zur Freilassung, Zurückverweisung der Causa ans Rabbinatsgericht als „*forum competens*“ und Entschädigung für alle entstandenen Unkosten.³³ Trotz ihrer überzeugenden Argumentation, dass „diese allein Juedische Ceremonien betreffende Sach“ bereits „unwidersprechlich“ entschieden sei, konnte sich Merla scheinbar nicht gegen Abrahams Agieren behaupten.³⁴ Dennoch zeigt der Fall, dass sich auch Jüdinnen ‚in eigener Sache‘ an den Kaiser wenden und selbstbewusst ihre Anliegen vorbringen konnten.

Von den insgesamt 1.460 christlichen SupplikantInnen waren 93 weiblich (6,4 %); sie lebten ebenfalls vornehmlich in Städten. Damit liegt der Frauenanteil bei Untertanensuppliken an Rudolf II. zwar unter der durchschnittlichen weiblichen Beteiligung an Verfahren am Reichskammergericht (9,3 %)³⁵ und am Reichshofrat (rund 17 %) für den Zeitraum von 1495 bis 1806.³⁶ Allerdings müsste von diesen Zahlen für einen belastbaren Vergleich mindestens ein Drittel abgezogen werden, da in der vorliegenden Untersuchung weder ‚beklagte‘ weibliche Nichtadelige noch adelige ‚Klägerinnen‘ bzw. ‚Beklagte‘ Berücksichtigung fanden. Bei der Mehrheit der Verfahren ging es um Erbangelegenheiten, Ehesachen, Schuldforderungen und Verschuldung. Ferner ersuchten die Supplikantinnen um Legitimierung ihrer unehelichen Kinder und um Übertragung gewährter Pfründen oder Druckprivilegien von ihren verstorbenen Ehemännern

auf ihre Söhne.³⁷ Lediglich sieben Frauen mussten um Gnade für ihren Ehemann bzw. Sohn bitten, wegen Inhaftierung, Landesverweisung oder Leibstrafe nach Diebstahl, Untreue, Tätlichkeiten oder Totschlag.³⁸ Überwiegend supplizierten sie in eigener Sache wie 1578 Barbara Reiff aus Offenburg und 1582 Christina Rot aus Leipheim an der Donau, die wegen Ungehorsams bzw. Ehebruchs des Landes verwiesen worden waren.³⁹ Nachdem Margarethe Jäger aus Oppenheim aufgrund eines Hexereivorwurfs inhaftiert, gefoltert und ausgewiesen worden war, bemühte sich ihr Ehemann Valentin beim städtischen Rat um Wiederaufnahme und Freispruch mangels Beweisen, weshalb er ebenfalls des Landes verwiesen wurde. Daher beschwor Margaretha im Juli 1602 Kaiser Rudolf II. als „die höchste, gerechtigste Obrigkeit und Brunnenquel d(er) gnaden umb Gottes [...] willen“, den „armen ellendten, geschendetten

³⁷ Siehe HHStA, RHR, *Primae Preces*, Kart. 13, Konv. 2, fol. 1–2 (Luisa Labbe, 1604) und ebd., Kart. 15, Konv. 4, fol. 386–387 (Katharina Pormann, 1609).

³⁸ Siehe HHStA, RHR, *Alte Prager Akten*, Kart. 157, Konv. 6, fol. 622–623 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 4, Nr. 4484: Magdalena Ruck aus (Aurach-)Dietenbronn im Hochstift Eichstätt, 1593); ebd., Kart. 116, Konv. 1, fol. 63–77 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 4, Nr. 3177: Magdalena Mosgruber aus Edelkirchen, 1590); ebd., Kart. 208, Konv. 3, fol. 440–443 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 5, Nr. 5920: Dorothea Fridla Wenzel aus Kitzingen, 1581); ebd., Kart. 208, Konv. 3, fol. 474–475 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 5, Nr. 5873: Katharina Wegmann aus Augsburg, 1582); ebd., Kart. 53, Konv. 4, fol. 540–541 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 5, Nr. 1194: Anna Fauser aus Täferlingen bei Augsburg, 1582); ebd., Kart. 33, Konv. 4, fol. 446–535 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 4, Nr. 4141: Elisabeth Bin aus Speyer, 1580–1586); ebd., Kart. 174, Konv. 4, fol. 717–728 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 5, Nr. 5416: Margaretha Stenz aus Nürnberg, 1579). Zu Dorothea Wenzel vgl. ULLMANN, *Vm der Barmherziggkait Gottes willen* 161f.

³⁹ HHStA, RHR, *Alte Prager Akten*, Kart. 151, Konv. 2, fol. 442–443 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 4, Nr. 4171) und ebd., Kart. 154, Konv. 3, fol. 550–553 (= SELLETT, *Akten*, Bd. 4, Nr. 4430).

³³ HHStA, RHR, *Decisa*, Kart. 2061, unfol. (Dok. 25).

³⁴ Der Ausgang des Verfahrens – ohnehin nur Bestandteil eines umfangreichen Vorgangs – ist in den reichshofrätlichen Akten nicht überliefert.

³⁵ Vgl. BAUMANN, *Gesellschaft* 80.

³⁶ WESTPHAL, *Inanspruchnahme* 32.

Eheleuthen die Hülffliche Handt“ zu bieten und dem Oppenheimer Rat zu befehlen, sich mit ihnen zu vergleichen und sie wieder zu ihren drei kleinen Kindern zurückkehren zu lassen.⁴⁰ In Berufung auf die langjährigen Dienste ihres verstorbenen Ehemannes für die Erzherzöge von Österreich ersuchte Katharina Neumann im Oktober 1578 in einer lateinischen Supplikation um Präsentation auf die Pfründe des Siechenhauses „*Cornelii montis*“ bei Lüttich, um als mittellose Witwe mit zwei Kindern ihre übrige Lebenszeit in ihrer Heimatstadt verbringen zu dürfen.⁴¹ Dagegen bat Anna Riehorn aus Kaufbeuren um Auflösung ihrer Ehe mit Anthoni Michel, da er sie nach kurzer Zeit „sitzen [ge]lassen“ habe und weggezogen sei, und um Konsens zu erneuter Eheschließung, damit sie ihr Handwerk als Weberin weiter ausüben könne.⁴²

Zur sozialen Herkunft der SupplikantInnen liefern die Bittschriften selbst nur lückenhafte Angaben, etwa zum Familienstand, zum rechtlichen Status (Bürger, Bauer, Beisasse, Schutzjude etc.), zum ausgeübten ‚Beruf‘ und gelegentlich zu Besitzverhältnissen. In 27 % der Verfahren fehlt jeglicher Hinweis auf den vorhandenen Lebensunterhalt. Von den übrigen SupplikantInnen entfielen bei einer ersten Kategorisierung⁴³ der Angaben nahezu ein Fünftel auf Handwerk, knapp ein Achtel auf freie Berufe (Juristen, Mediziner, Künstler, Wissenschaftler usw.) und etwas weniger auf Handel, über ein Zehntel auf Militär und Leibgarden (besonders

in kaiserlichen Diensten) sowie nahezu ein Drittel auf ‚Amtsträger‘⁴⁴ im weitesten Sinne. Letztere Kategorie erstreckt sich vom städtischen Nachtwächter und ländlichen Postboten über den Reichskanzleischreiber bis hin zum landesherrlichen Hofrat. Das übrige Zehntel verteilt sich gleichmäßig auf Kleriker, Diener und Unterschicht sowie Bauern. Selbst wenn den zuletzt genannten drei Gruppen sicherlich nicht wenige der SupplikantInnen ohne Angabe zuzurechnen sind, bedarf dieser Befund einer näheren Prüfung. Diese wird womöglich die in den Supplikationen getätigten Selbstzuschreibungen wie „armes betrubtes, ellendes weib“⁴⁵ bzw. „mir armem leider von Weib unnd Kindt ins Elendt vertriebnen Mahn“⁴⁶ in einem anderen Licht erscheinen lassen. Indes stellen die gewählten Kategorien nicht mehr als Anhaltspunkte für das soziale Ansehen dar. So kann ein Bauer etwa lediglich einige Morgen in Abhängigkeit bewirtschaften oder als Freier über eigenes Land verfügen.⁴⁷ Auch die Spanne der Handwerker reicht vom jungen noch um seine Etablierung in der städtischen Zunft ringenden Schneidergesellen über die erfahrene Goldschmiedin und den europaweit gefragten, doch stets von Konkurs oder Repressionen bedrohten reformierten Buchdrucker bis hin zum alteingesessenen Büchsenmachermeister.

⁴⁰ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 85, Konv. 2, fol. 258–336, hier 260^v–261^r (= SELLETT, Akten, Bd. 2, Nr. 2160).

⁴¹ HHStA, RHR, Laienherrenpfründe, Kart. 2, Konv. 4, fol. 428–432.

⁴² HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 154, Konv. 3, fol. 546–549 (= SELLETT, Akten, Bd. 4, Nr. 4310).

⁴³ Die Kategorisierung der angegebenen bzw. erschlossenen Funktionen liefert lediglich Orientierungswerte und bedarf einer genaueren Differenzierung, die im Projektteil Eichstätt erarbeitet wird.

⁴⁴ Insbesondere die Kategorie der ‚Amtsträger‘ soll eine weitere Untergliederung als nächsten Analyseschritt im Rahmen des Dissertationsprojekts erfahren, lässt sich doch besonders bei dieser Personengruppe eine erhöhte Relevanz informeller Beziehungen für Supplikationsverfahren erwarten. Siehe PARAVICINI, Informelle Strukturen.

⁴⁵ ULLMANN, Vm der Barmherzigkait Gottes willen 167.

⁴⁶ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 116, Konv. 1, fol. 33 (= SELLETT, Akten, Bd. 3, Nr. 3177: Hans Mosgruber aus Edelkirchen, 1589).

⁴⁷ Siehe P. BLICKLE, Die Eglofser Freien, und KIRLING, Freie Bauern.

II.1 Zielsetzung der SupplikantInnen

Die Frage nach den Beweggründen für das Anrufen des Kaisers ist kaum pauschalisierend zu beantworten und daher jeweils für den Einzelfall zu prüfen. Dies liegt nicht zuletzt an der Verschiedenartigkeit der vorgebrachten Anliegen, die hinsichtlich des Gegenstandes in drei Obergruppen⁴⁸ unterteilt werden können:

a) um Gunsterweisung in Form von Zehrgeld (*viaticum*), einem Passbrief für Reisen ins Reich oder einer Laienherrenpfürnde zur Versorgung im alters- oder krankheitsbedingten Ruhestand baten vornehmlich Hofleute bzw. kaiserliche Leibtrabanten und Soldaten.⁴⁹ Die Bitten bedürftiger Untergebener appellierten nicht nur an die Mildtätigkeit ihres Dienstherrn,⁵⁰ sondern erhofften eine Kompensierung der geringen und – insbesondere bei Anstellung am Kaiserhof – teilweise sogar längere Zeit ausbleibenden Entlohnung mit einer Art ‚Abfindung‘.⁵¹

b) um Begnadung mit kaiserlichen Privilegien, Interzessionen⁵² oder Befehlsschreiben ersuchten im Wortsinn ‚ehrgeizige‘ Geistliche, Bürger und Bauern. So sollten Exemtionsprivilegien ihre wirtschaftliche Situation bewahren helfen, Notariats- und Ärzteprivilegien neue Erwerbsmöglichkeiten eröffnen, Gewerbe-, Fabriks- und Handelsprivilegien ihr berufliches Vorhaben wie etwa die Umsetzung einer Erfindung im

Bergbau und Hüttenwesen befördern, Druckprivilegien den Verlag von Fachliteratur ermöglichen⁵³ sowie Interzessionen, Patente und Befehle an Städte und Fürsten die Supplikanten zu ihrem ‚Recht‘ gelangen lassen, sei es nach unterlassener Rechtshilfe durch die eigene Obrigkeit oder wegen ausstehender Schuldforderungen gegenüber anderen Fürsten. Entsprechend ihrer Stellung und Begabungen argumentierten die SupplikantInnen nicht selten überaus selbstbewusst mit zu erwartenden Zahlungen an den kaiserlichen Fiskus, dem ‚gemeinen Nutzen‘ sowie der Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit ihrer Anliegen.⁵⁴

c) um Begnadigung durch Rechtshilfe mittels kaiserlicher Befehle bzw. Mandate, Zitationen, Moratorien, Promotorialschreiben und Interzessionen flehten Untertanen, die aufgrund hoher Verschuldung, schweren Ungehorsams, verübter Injurien und Tötlichkeiten sowie sonstiger begangener ‚Straftaten‘ in Bedrängnis geraten

⁴⁸ In Anlehnung an R. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 279–282, und HOLENSTEIN, Ad supplicandum verweisen 189f. und 192f.

⁴⁹ Siehe hierzu DICKEL, Panisbriefe. Eine Ausnahme stellt hier die Kemptener Dienstmagd Anna Hermin dar, die aus Verarmung im Mai 1595 um Wegzehrung und Geleitbrief zur Rückkehr in ihre Heimat supplizierte (HHStA, RHR, Schutzbriefe, Kart. 6, Konv. 2, unfol.).

⁵⁰ Vgl. etwa SCHREINER, WENTZEL, Hofkritik 121; SCHWERHOFF, Kölner Supplikenwesen 481.

⁵¹ Siehe den Beitrag von Irene Kubiska-Scharl und Michael Pölzl zu supplizierenden Reichshofräten im vorliegenden Sammelband.

⁵² Siehe R. BLICKLE, Interzession 302–309.

⁵³ Zu Privilegienbitten in Hinblick auf die kaiserlichen Reservatrechte siehe GSCHLIEBER, Reichshofrat 19–23; EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit 36f. und 63–68; ORTLIEB, Gnadensachen 177–179 und 184–187.

⁵⁴ So supplizierten 1605 der Nürnberger Messerschmied Hans Beck um ein verpöntes Patent für Handwerkszeichen auf seinen Messern, wie es auch „unlängs Georg Friderich vom Kemern“ gewährt worden sei (HHStA, RHR, Gewerbe-, Fabriks- und Handlungsprivilegien, Kart. 1, Konv. 2, fol. 30), sowie 1577 der Prior des Klosters St. Salvator in Regensburg um Fürbittschreiben an den päpstlichen Gesandten und den Regensburger Bischof zur Verleihung der Abtwürde im dortigen Schottenkloster mit folgenden Worten: „*Huius modi nullius momenti rationibus oppositis respondere tandem cogor ne Sac(r)a Maiestas vestra suspicetur neve existemet adeo me esse ambitiosum ut iniusta petere non erubescam*“ (HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 151, Konv. 2, fol. 362r (= SELLERT, Akten, Bd. 4, Nr. 3982). Vgl. SCHREIBER, Suppliken 175: „An den Kaiser suppliziert wurde somit nicht nur in Notlagen, sondern auch in Situationen, derenwegen man durchaus auch den Prozessweg vor einem ordentlichen Gericht hätte einschlagen können.“

waren.⁵⁵ Durch fehlende Unterstützung, gerichtliche Klagen oder obrigkeitliche Übergriffe beschwert oder bereits durch Beschlagnahme, Enteignung, Inhaftierung, Folter und Landesverweis bestraft, suchten sie beim Kaiser als obersten Richter und Quelle der Gerechtigkeit (*fons iustitiae*) Rechtshilfe in zivil- bzw. strafrechtlichen Verfahren und warfen ihrer Obrigkeit Rechtsverweigerung (*denegata iustitia*) vor.⁵⁶

SupplikantInnen	Gegenstand	Argumentation	Kategorie
Bedürftige (v.a. Hofleute)	Zehrgeld, Versorgung	christl. Nächstenliebe, Herrschertugenden	Gunsterweisung
„Ehrgeizige/„Leistungsträger“	Privilegien, Interzession	gemeiner Nutzen, ksl. Reservatrechte	Begnadung
Bedrängte/ Straferfolgte	Rechtshilfe im Strafprozess	Rechtsverweigerung, fons/protector iustitiae	Begnadigung

Der Gegenstand des jeweiligen Supplikationsverfahrens korreliert offenbar mit der Herkunft und herrschaftlichen Zuordnung der SupplikantInnen. Bei altgedienten Hofleuten, Agenten bzw. Geistlichen und Kaufleuten war es buchstäblich naheliegend, ihre langfristige bzw. sporadische Anwesenheit am Kaiserhof zu nutzen, um sich Gunsterweise wie Pass- und Geleitbriefe für Reisen sowie Pfründen zur Altersversorgung zu erbitten. Gab in diesen Fällen vornehmlich die berufliche bzw. räumliche Kaisernähe den Ausschlag, entschied sonst oftmals das Anliegen selbst über den gewählten ‚Weg zum Recht‘: Denn eine Begnadung auf Grundlage der kaiserlichen Reservatrechte mit reichsweit anerkannten Notariats- und Ärzteprivilegien, Schutzbriefen sowie Druck- und Gewerbeprivilegien mussten ‚ehrgeizige‘ Untertanen von Stadt und Land direkt beim Kaiser erbitten. Untertanen, denen ihr ‚Recht‘ seitens der Obrigkeit

oder anderer Personen verwehrt wurde, konnten vor den Reichsgerichten klagen bzw. appellieren oder in einem weit weniger formalisierten Supplikationsverfahren am Kaiserhof um Fürsprache supplizieren. Dabei hing es scheinbar durchaus von Herkunft, Aktionsradius und Kontakten⁵⁷ ab, ob das Hofgericht zu Rottweil, das Reichskammergericht zu Speyer oder eben der kaiserliche Reichshofrat zu Prag ‚näher‘ und vertrauter war. Sowohl Anliegen als auch Herkunft brachten Straferfolgte aus dem gesamten Reich dazu, ihren letzten Ausweg in der Begnadigung durch Anrufung des obersten Richters zu suchen. Die tradierte Würde und Legitimität der Reichsgerichte war dabei „ganz und gar die des Kaisers selbst“.⁵⁸

„Seit alters her konnte jeder Reichsuntertan, der sich in seinen Rechten verletzt, ungerecht behandelt oder bedroht fühlte, den Kaiser als Reichsoberhaupt und Quelle allen Rechts um Schutz und Hilfe anrufen.“⁵⁹

So sehr sich auch anhand der Herkunft der SupplikantInnen und ihrer vorgebrachten Anliegen unterschiedliche Gruppen erkennen lassen, darf die vorgenommene Unterteilung freilich nicht zu einer oberflächlichen Kategorisierung verleiten. Vielmehr dient diese lediglich einer Vorselektion, um die Verfahren in einem nächsten Schritt näher zu identifizieren und eingehender zu untersuchen. Erst eine akteurszentrierte Analyse ermöglicht es, die individuellen Voraussetzungen und Hintergründe der Supplikation zu erhellen. Hierfür aufzuspüren sind die Lebensumstände der SupplikantInnen ebenso wie die politischen Rahmenbedingun-

⁵⁵ Der Begriff Begnadigung ist hier nicht im Sinne des Gnadenrechts moderner Staaten zu verstehen, da häufig die kaiserliche Intervention selbst noch keinen Straferlass auf dem Gnadenwege darstellte, sondern eine Abmilderung oder Aufhebung der Strafe seitens der Rechtsinstanz, die zuvor das Urteil gefällt hatte, vermittelte.

⁵⁶ Zu Ursprung und Tradition des Kaiserbildes anhand der Supplikationen an Kaiser Rudolf II. sei auf eine in Vorbereitung befindliche Abhandlung des Verfassers verwiesen.

⁵⁷ In einigen Fällen diente die langjährige Tätigkeit von nahen Verwandten an einem der Reichsgerichte als wichtiges legitimatorisches Argument. Nicht zu unterschätzen dürfte auch die Rolle von Mitbürgern sein, die wegen eigener Geschäfte zum Kaiserhof zogen und als Überbringer von Schreiben oder Informationen zum Supplikationsverfahren fungierten.

⁵⁸ STOLLBERG-RILINGER, Würde des Gerichts 214.

⁵⁹ SENN, Reichshofrat 28.

gen, die sich wiederum aus ihrer Stellung zur Obrigkeit sowie deren Verhältnis zu Kaiser und Reich zusammensetzen.

II.2 Erkenntniswert reichsständischer Überlieferung

Die näheren Umstände der vorgebrachten Anliegen können aus weiteren Quellen rekonstruiert werden. Hierzu zählen zum einen die im Rahmen des Verfahrens eingereichten Fürbittschreiben diverser Herrschaftsträger,⁶⁰ zum anderen die – nicht selten in Reaktion auf kaiserliche Schreiben – verfassten Berichte der involvierten Obrigkeiten. Diese sind jedoch quellenkritisch ebenso sorgfältig zu behandeln wie die Supplikationen selbst, da sie häufig buchstäbliche „Gegenberichte“ darstellen. Sofern vorhanden, erhellen auch Eingaben der Gegenpartei bzw. eine sich auf den gleichen Gegenstand beziehende Supplikation einer dritten Person den Sachverhalt. In jedem dritten Verfahren sind zudem Beilagen verschiedener Provenienz⁶¹ überliefert, die allerdings quantitativ wie qualitativ erheblich variieren: Neben vormals gewährten Privilegien, Freiheiten und Passbriefen (in Original, Abschrift oder *Vidimus*), gericht-

lichen Zitationen, Notariatsinstrumenten, Supplikationen an Obrigkeiten, *Gravamina* und Interzessionen an Herrschaftsträger sowie Empfangsbestätigungen (*per Recepisse* oder Zettelzeiger) liefern Geschäftsverträge, Testamente, Rechnungen und Quittungen, Schuldenlisten oder Schuldurkunden bzw. Gültbriefe, Entwürfe von Firmenzeichen oder Konstruktionen, Titelblätter von Drucken sowie insbesondere Urteile, Mandate, Bescheide und Gutachten landesherrlicher Gerichte, des Hofgerichts Rottweil oder des Reichskammergerichts, Urfehden, Zeugenaussagen und Extrakte aus Rats-, Gerichts- bzw. Verhörprotokollen wichtige Informationen.

Doch soll diese Aufzählung nicht den Eindruck vermitteln, es handele sich um vollständig rekonstruierbare abgeschlossene Verfahren. Vielmehr ist die reichshofrätliche Aktenüberlieferung größtenteils derart fragmentarisch, dass nicht einmal alle in einem Verfahren eingereichten Supplikationen vorliegen⁶² und auch bei umfangreicher Überlieferung⁶³ nicht unbedingt ein Abschluss in Form eines *conclusum* oder gar eines Urteils (*sententia definitiva*) zu erkennen wäre. Indes ging es bei den Supplikationsverfahren in erster Linie auch „nicht um die Durchführung von Prozessen vor dem Reichshofrat, sondern hauptsächlich um eine kaiserliche Intervention an dritter Stelle zugunsten der Antragsteller“.⁶⁴ Der Reichshofrat wurde nur in Ausnahmefällen investigativ im Sinne eines Gerichtsverfahrens tätig, zumeist in Form ver-

⁶⁰ Insbesondere die Fürbittschreiben dritter, auf den ersten Blick nicht involvierter Herrschaftsträger helfen das Alte Reich als Kommunikations- und Handlungsraum zu rekonstruieren, indem sie wichtige Auswertungs- und Erkenntnisperspektiven für die Austauschprozesse zwischen dem kaiserlichen Haupt und den reichsständischen Gliedern bieten.

⁶¹ Die Provenienz der Beilagen und ihre Einordnung in die Kommunikation zwischen der städtischen bzw. territorialen Ebene und dem kaiserlichen Reichshofrat liefern zum einen wertvolle Einblicke in das Archiv- und Verwaltungswesen der jeweiligen Obrigkeiten. Zum anderen verdeutlichen sie die kommunikative und praxeologische Wirkungskraft von Supplikationsverfahren nach unten, da die innenpolitischen und policylichen Verhältnisse in den Territorien bzw. Städten wichtige auslösende Faktoren darstellten und die Supplikationen wiederum einen entscheidenden Teil des Kommunikationsprozesses zwischen Reichsstand und Kaiser auslösten.

⁶² So verweisen SupplikantInnen oftmals auf nicht überlieferte Supplikationen, die vermutlich entweder zurückgeschickt wurden oder schlicht verloren gingen.

⁶³ Das Verfahren des Leipziger Bürgers Johann Cramer bzw. seiner Witwe erstreckt sich mit einer Laufzeit von 1598 bis 1620 über 17 Kartons (HHStA, RHR, Decisa, Kart. 1371–1387), jenes von Wolfgang Resch contra Sachsen-Coburg (1587–1611) über zwei Kartons (HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 155–156 = SELLERT, Akten, Bd. 4, Nr. 4232).

⁶⁴ SCHREIBER, Suppliken 175. Siehe auch WESTPHAL, Reichshofrat 133–137.

ordneter kaiserlicher Kommissionen.⁶⁵ Dafür spricht auch der Befund, dass Beantragung und Bewilligung kaiserlicher Fürbittschreiben in der Regierungszeit Rudolfs II. einen Routinevorgang darstellte⁶⁶ und nicht einer besonderen Prüfung bedurfte. In strittigen Fällen erging zur Klärung des Sachverhalts häufig ein „Schreiben um Bericht“.⁶⁷ Die Supplikation an den Kaiser als extrajudiziales Verfahren stellte nur einen von mehreren Wegen für Untertanen dar, zu ihrem subjektiv empfundenen ‚Recht‘ zu kommen.⁶⁸

Bei Rechtsverweigerung oder Strafverfolgung durch die eigene Obrigkeit⁶⁹ konnte der Reichshofrat ohnehin schwerlich in Form eines durchsetzbaren Urteils ‚Recht‘ sprechen, sondern nur das Recht befördern helfen⁷⁰ – selbst wenn ein *votum ad Imperatorem* und entsprechender kaiserlicher Befehl *manu propria sua* ergingen.⁷¹ Gunst-

erweise aufgrund der Reservatrechte lagen zwar in ‚seiner eigenen Hand‘ und konnten somit rechtsgültig ‚beschlossen‘ werden, doch deren Durchsetzung vor Ort gestaltete sich teilweise problematisch, wie etwa die verweigerten Einsetzungen in Pfründen trotz teilweise mehrfach ergangener Präsentationen eindrucksvoll veranschaulichen.⁷² Neben prinzipiellen Überlegungen (wie der Abwehr kaiserlicher Rechtsansprüche) und den zumeist geschilderten knappen wirtschaftlichen Ressourcen konnten durchaus auch persönliche Motive oder die Konfession des Präsentierten einer Aufnahme entgegenstehen.⁷³

Die komplexen Hintergründe der Verfahren erschließen sich zumeist nicht alleine aus den reichshofrätlichen Akten. So sind in etwa jedem vierten Fall Vorverfahren belegt. Abhilfe kann hier die entsprechende landesherrliche bzw. reichsstädtische Überlieferung schaffen, welche

⁶⁵ Zur Bedeutung von Kommissionen „als Formen delegierter Gerichtsbarkeit an den Reichsgerichten“ und „als eigenständige Institutionen der Konfliktregelung im Alten Reich“ (ULLMANN, Kommissionen) siehe DIES., Geschichte auf der langen Bank; ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers; EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit 53–60.

⁶⁶ ORTLIEB, Lettere di intercessione imperiale 189: „Le cifre documentano che durante il regno di Rodolfo II la richiesta e la concessione di lettere di intercessione imperiale rappresentavano una procedura di routine“.

⁶⁷ SELLERT, Prozeßgrundsätze 181–191.

⁶⁸ Vgl. ebd. 171f. und 175–181; HÄRTER, Aushandeln 243–253; ULLMANN, Vm der Barmherzigkeit Gottes willen 178–180; EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit 37–39; R. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 271f. und 285–289.

⁶⁹ So resümiert SCHREIBER, Suppliken 176: „Die Aufgabe des Reichshofrats zeigt sich somit hier nicht in erster Linie in der Übernahme der kaiserlichen Funktion als oberster Richter, sondern vielmehr in jener der Aufsichtsfunktion über das Gerichtswesen und in der Wahrung des Rechtslebens im Alten Reich, insbesondere als friedensstiftendes Regulativ in der Kanalisierung von Konflikten zwischen Obrigkeit und Untertanen.“

⁷⁰ Vgl. ORTLIEB, Lettere di intercessione imperiale 183–186, 190–193 und 200–203.

⁷¹ Siehe SELLERT, Prozeßgrundsätze 346–357.

⁷² So verweigerte der Prior des Kartäuserklosters Tüchelhausen bei Ochsenfurt gleich zwei Supplikanten die Einsetzung in die dortige Laienherrenpfründe, nämlich dem kaiserlichen Hartschier Ambrosius Breyding von 1582 bis 1596 und dem kaiserlichen Reichshofratstürhüter Kaspar Hörlkoffer von 1598 bis 1600 (HHStA, RHR, Laienherrenpfründe, Kart. 1, Konv. 2, fol. 175–181 und ebd., Konv. 5, fol. 623–642). Dem präsentierten Hartschier Breyding entgegnete der Prior schroff, er nehme die Präsentation nicht an. Ferner möge Breyding dahin gehen, woher er gekommen sei, da der Bischof von Würzburg vor einigen Wochen dem Kaiser berichtet habe, wie es mit dem Kloster beschaffen sei.

⁷³ Von 1597 bis 1600 wehrte sich das Dominikanerinnenkloster Gotteszell bei Schwäbisch Gmünd – auch mit Hilfe ihres Provinzials und Herzog Wilhelms V. von Bayern – gegen die Einsetzung des kaiserlichen Hartschiers Simon Aichler und begründete dies mit der Armut des Klosters, dem alten Herkommen (Abwehr eines Präzedenzfalles) und nicht zuletzt dem Geschlecht und der lutherischen Konfession des Präsentierten. Per *votum ad Imperatorem* und kaiserlichem Bescheid sollte er schließlich mit einer anderen Pfründe einer lutherischen Einrichtung versehen werden (HHStA, RHR, Laienherrenpfründe, Kart. 1, Konv. 1, fol. 4–31).

bislang für die Erforschung des Reichshofrats kaum berücksichtigt wurde.⁷⁴ Der Eichstätter Projektteil eröffnet somit mit der Berücksichtigung reichsständischer Überlieferung neue Perspektiven auf die Supplikationsverfahren und die reichshofrätliche Verfahrenspraxis insgesamt. Welche Möglichkeiten und auch Schwierigkeiten damit einhergehen, mögen die folgenden Bemerkungen zu süddeutschen Archiven verdeutlichen.

Im Gegensatz zu den Akten, die das Reichskammergericht betreffen, gibt es in der Regel keinen eigenen Bestand „Reichshofrat“.⁷⁵ Sofern überhaupt vorhanden, enthalten Pertinenzbestände wie „Kaiser & Reich“ vorwiegend gewährte Privilegien oder die Reichstage betreffende Unterlagen.⁷⁶ Eine Recherche nach den Begriffen „Supplik“, „Supplikation“ oder „Gnadenbitte“ in Karteikästen oder Indices trägt ebenfalls geringe Früchte, da die Gesuche an die Obrigkeit einen viel zu häufigen Vorgang, ja alltägliche Praxis darstellten und daher nicht

eigens verzeichnet wurden.⁷⁷ Lediglich in wenigen Fällen bilden die an die eigene Obrigkeit gerichteten Supplikationen eine Art Sammelbestand.⁷⁸ Stattdessen lassen sich die entsprechenden Akten entweder anhand der Namen der SupplikantInnen bzw. ihrer Widersacher oder aber anhand des Gegenstandes in den verschiedenen Beständen (Hof-, Stadt- bzw. Zent- und Fraischgerichte, Ehegerichte, Lokalbehörden, geistliche Einrichtungen etc.) aufspüren bzw. als Einträge in Kopialbüchern finden. Zum Teil sind ferner die ausgegangenen Schreiben der Obrigkeit an andere Herrschaften, den Kaiser und die SupplikantInnen als Konzepte („Missiven-Konzepte“⁷⁹) oder kopiaal („Missivenbuch“,⁸⁰ „Briefbücher“⁸¹) überliefert. Etwas seltener erhalten sind die eingegangenen Schreiben („Missiven“,⁸² „Kaiserschreiben“,⁸³ „Kaiserbriefe“⁸⁴).

⁷⁴ Zum Erkenntniswert territorialer bzw. städtischer Überlieferung zur Erforschung des Reichshofrats vgl. etwa GRIEMERT, *Causa Säckel Fränkel*. Die engen Beziehungen zwischen Reichsstädten und dem Reichshofrat würdigen indes Studien wie LAU, *Reichsstädte und Reichshofrat*, und PETRY, *Konfliktbewältigung*.

⁷⁵ Der Bestand „Reichshofrat“ im Hauptstaatsarchiv München, der allerdings zur reichshofrätlichen Überlieferung gehört und bis zum Ende des Alten Reichs im HHStA aufbewahrt wurde, umfasst 900 Lehen-, Konfirmatorial- und Judizialakten, jedoch fast ausschließlich mit Reichsständen und Reichsadeligen als Parteien, sowie ferner 20 Akten, die im Zuge der Beständeberreinigung aus anderen Beständen entnommen wurden und überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammen (laut freundlicher Auskunft von Herrn Dr. Manfred Hörner vom 2. 6. 2014). Vgl. BATTENBERG, *Reichshofratsakten* 236.

⁷⁶ So enthält das StA Schwäbisch Gmünd im Bestand „I. Beziehungen zu Kaiser und Reich“ den Bericht „Was die Gmünder Kommission unter Führung des Bürgermeisters Heinrich Dappen auf dem Reichstag zu Regensburg ausgegeben hat vom 2. 5.–10. 7. 1594“.

⁷⁷ Vgl. P. BLICKLE, *Das Alte Europa* 234f.; HÄRTER, *Aushandeln* 243–246.

⁷⁸ Das StA Weißenburg verfügt über ein „Repertorium II Rat und Verwaltung“, das mehrere Unterbestände „Supplikationen“ und „Interzessionen“ an den reichsstädtischen Rat in rudolfinischer Zeit aufweist. Im StA Schweinfurt enthält der Bestand I, 41 „Gemeine Supplicationes und Intercessional-Schreiben“.

⁷⁹ So umfasst etwa der Bestand B IV im Staatsarchiv des Kantons Zürich 530 „Missiven“ vom 15. Jahrhundert bis 1799. Im Tiroler Landesarchiv Innsbruck enthalten die Kanzleiregister und Kopialbücher der Oberösterreichischen Kammer verschiedene „Missiven“. Zur begrifflichen Abgrenzung von eingehenden Sendschreiben findet sich gelegentlich auch die Bezeichnung „Missiven-Konzepte“ (StA Nördlingen).

⁸⁰ Aus der rudolfinischen Zeit nahezu durchgehend erhalten sind „Missivenbücher“ im StA Esslingen. Noch früher setzt die Überlieferung der „Missiv-Protocolle“ im StA Überlingen ein.

⁸¹ Die Briefbücher des Inneren Rats im BStA Nürnberg enthalten in 359 Bänden von 1408 bis 1738 äußerst wertvolle Abschriften der aus der Ratskanzlei auslaufenden Schreiben. Das StA Schwäbisch Hall verfügt ebenfalls über drei „Städtacta (Briefbücher)“ für die Jahre 1575–1587.

⁸² Im StA Nördlingen sind die „Missiven“ etwa aus dem Jahr 1582 in ein Buch gebunden. Die im StA Weißenburg aufbewahrten „Missiven“ an den Rat

Eigene Supplikenregister wie an der römischen Kurie scheint es hingegen in den Territorien nicht gegeben zu haben.⁸⁵ Bei vorausgegangener Inhaftierung führen Urfehdebrieft oder deren Eintragung in entsprechende Urfehdebücher⁸⁶ die Delikte des freigelassenen Untertanen auf.

Im Idealfall ergänzen die landesherrlichen bzw. reichsstädtischen Archivalien die reichshofrätlichen Akten im Sinne einer Gegen- bzw. Komplementärüberlieferung, so dass das Supplikationsverfahren am Reichshofrat aktenseitig komplett rekonstruiert werden kann. So bat der Weißenburger Bäcker Georg Fürleger im Juli 1594 um Einsetzung einer kaiserlichen Kommission aufgrund Benachteiligung und Inhaftierung durch seine ehemalige Obrigkeit. Auf kaiserliche Aufforderung hin erstattete der Weißenburger Rat einen Bericht, der dem Supplikanten zugestellt wurde. Im Vorfeld hatte Fürleger nach erhaltenem Abschied die Stadt verlassen und sich wiederholt gegen den dortigen Rat beklagt, bis dieser ihn im Herbst 1592 schließlich durch den pfalzgräflichen Kastner zu Heideck inhaftieren und mehrfach verhören ließ. Für die Ausstellung mehrerer Schreiben und Verhörprotokolle beehrte der pfalzgräfliche Gerichtsschreiber Georg Rauch Anfang 1593 die baldige Erstattung seiner angefallenen Schreibkosten durch den Weißenburger Rat. In der Tat wurden mehrere Suppliken und Beschwerden Fürlegers

lassen sich über das Findbuch B 28/1 und das „Repertorium II Rat und Verwaltung“ auffinden.

⁸³ StA Frankfurt am Main, Kaiserschreiben, Bde. 7 bis 19 (für den Zeitraum 1500–1639, Repertorium: Findbuch 123).

⁸⁴ StA Dinkelsbühl, Kaiserbriefe ab 1285 bis 1791.

⁸⁵ Etwaige Ausnahmen erwähnt SCHWERHOFF, Kölner Supplikenwesen 492. Zum Supplikenwesen an der Kurie siehe SCHMUGGE, HERSPERGER, WIGGENHAUSER, Supplikenregister, und den Beitrag von Birgit Emich im vorliegenden Band.

⁸⁶ Einige Urfehdebücher aus der Zeit um 1600 befinden sich etwa in den Stadtarchiven Schwäbisch Hall und Nördlingen und im Staatsarchiv Bamberg im Bestand Hofgerichtsbücher.

an den Rat, verschiedene Zeugenverhöre sowie Schreiben des pfalzgräflichen Kastners, des Weißenburger Rats und auch des Kaisers im Original oder in Abschrift hin- und hergeschickt. Bemerkenswert ist hierbei, dass sich die beiden Überlieferungen exakt entsprechen, was Konzepte und Originale betrifft, und dass die jeweils beigelegten und mit einer laufenden Nummer versehenen Abschriften inhaltlich und formal identisch sind und somit augenscheinlich von demselben Schreiber angefertigt wurden.⁸⁷ Diese komplementäre Quellenüberlieferung verdeutlicht, welche Bedeutung die Obrigkeiten dem Supplikenwesen, dem Reichshofrat sowie dem Kaiser beimaßen. Womöglich lässt sich damit auch die Aufbewahrung der Fälle erklären, die ihrerseits zur Perpetuierung der Kommunikation zwischen „Haupt und Gliedern“⁸⁸ beitrug. Inwieweit bei späteren Verfahren auf die überlieferten Schreiben als Referenzquellen zurückgegriffen wurde und auf welche Weise das reichshofrätliche Verfahren somit auch praxeologische Auswirkungen auf die landesherr-

⁸⁷ StA Weißenburg, Reichsstadt Akten, Kriminalia, A 5398 („Betr. den inhaftierten Georg Fürleger 1594“) und HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 54, Konv. 2, fol. 309–359 (= SELLETT, Akten, Bd. 2, Nr. 1477). Kriminalakten können auf diese Weise die Supplikationsverfahren komplementär ergänzen bzw. überhaupt erst begreiflich machen. Eine möglichst umfassende Suchstrategie sollte daher auch Akten in den Blick nehmen, die gemäß Repertorium nicht die supplizierende, sondern lediglich eine darin involvierte Person betreffen. So lässt sich etwa die Supplikation Leonhard Vogls aus Geisenfeld wegen einer Erbschafts- und Schadensersatzforderung vom Mai 1589 erst aus den Kriminalakten zu seinem verstorbenen Schwager Andreas Gösswein erschließen. Siehe hierzu StA Weißenburg, Reichsstadt Akten, Kriminalia, A 2944 („Die peinliche Untersuchung gegen Andr. Gösswein u. dessen Ehefrau betr. 1581“) und HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 203, Konv. 4, fol. 683–701 (= SELLETT, Akten, Bd. 5, Nr. 5803).

⁸⁸ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich 14–35.

liche Administration zeitigte, können erst weitere Recherchen klären.

Allerdings weist die Aktenüberlieferung der süddeutschen Reichsstände, insbesondere der großen Territorien, erhebliche Lücken auf.⁸⁹ Auch die Prozessakten des Hofgerichts Rottweil, die im März 1844 ohne größere Verluste nach Stuttgart überführt wurden, fielen fast vollständig der Kassation durch den Justizreferendar

⁸⁹ So verwahrt das Hauptstaatsarchiv München neben den Akten der im heutigen Bayern liegenden Gerichte des Erzstifts Passau nur die Zivilprozessakten des kurbayerischen Hofrats sowie die Protokolle des Geheimen Rats und des Hofrats. Umfangreiche territoriale Akten- und Amtsbuchbestände beinhalten lediglich die Archive der Grafschaft Oettingen (verschiedene Linien) auf Schloss Harburg und die Staatsarchive Landshut, Augsburg und Stuttgart, letzteres besonders nach Ämtern geordnete Kriminalakten und die Beziehungen zu den Reichsstädten betreffende Akten im Bestand des württembergischen Oberrats. Im Staatsarchiv Nürnberg befinden sich die „Ansbacher Oberamtsakten“ Brandenburg-Ansbachs sowie Protokollserien und Prozessakten der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. In den Beständen Brandenburg-Ansbachs, des Deutschen Ordens, der Propstei Ellwangen und der Reichsritterschaft Odenwald im Staatsarchiv Ludwigsburg sind hingegen kaum relevante Gerichtsakten vorhanden. Auch das Staatsarchiv Bamberg verwahrt aus rudolfinischer Zeit keine einschlägigen Akten, dafür aber umfassende Protokollserien zum Hochstift. Das Staatsarchiv Coburg beherbergt hingegen so gut wie keine Protokoll-/Kopialüberlieferung, dafür reichhaltige Akten von Sachsen-Coburg, allerdings ohne erkennbaren Bezug zu den Reichshofratsverfahren. Gleiches gilt für die im Staatsarchiv Amberg liegenden Akten (Pfalz-Sulzbach, Leuchtenberg und RKG). Ganz dürftig ist die Überlieferungslage im Staatsarchiv Würzburg: aus den relevanten Jahrzehnten lassen sich weder zum Mainzer Erzstift noch zum Würzburger Hochstift Akten ausfindig machen, ferner sind alle Reichskammergerichts-, Hofgerichts- und Reichshofratsakten verbrannt (laut Auskunft von Frau Dr. Ingrid Heeg-Engelhart vom 1. 8. 2015). Das Generallandesarchiv Karlsruhe verfügt ebenfalls kaum über Akten und Protokolle, dafür aber über Akten von Reichskammergerichtsprozessen, die im Zusammenhang zu Supplikationsverfahren stehen.

Eduard von Seckendorff zum Opfer.⁹⁰ Damit sind wichtige Vor- und Parallelverfahren zu den vorgebrachten Supplikationen unwiederbringlich verloren, wenige Einzelurteile des Hofgerichts verwahrt die reichshofrätliche Überlieferung als Beilagen. Besser überliefert sind demgegenüber die großenteils bereits registrierten Reichskammergerichtsprozesse, die oftmals inhaltlich und zum Teil auch prozessual mit den Reichshofratsverfahren zusammenhängen. Vielerorts ergiebiger als die Akten fließen allerdings die protokollarischen Quellen, insbesondere Protokolle des Hofrats, Geheimen Rats, Inneren bzw. Äußeren Rats sowie diverse Gerichtsprotokolle. Aus den zumeist eher für den internen Gebrauch vorgesehenen Aufzeichnungen lassen sich gelegentlich auch persönliche Standpunkte, Intentionen und Befindlichkeiten⁹¹ herauslesen, was bei ausgehenden förmlichen Schreiben seltener der Fall ist. Demgegenüber fallen die Protokolleinträge der ‚regierenden‘ Räte bedeutender Territorien bzw. Reichsstädte wesentlich knapper und diskreter aus. Wenn das verbreitete Diktum von einem Kommunalarchiv als „Gedächtnis der Stadt“ zutrifft, dann in besonderem Maße bei den Protokollen kleinerer Reichsstädte.⁹²

⁹⁰ Siehe Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 61 Bü 544 (Württembergische Archivdirektion / 1806–1955, Vorkakten ab 1744): „Ordnung und Verzeichnung des Archivs des kaiserlichen Hofgerichts Rottweil durch Referendar von Seckendorff in der Tübingertorkaserne; Aktenausscheidung“ 1844–1846. Insgesamt wurden seinen eigenen Angaben zufolge über 5.000 Verfahren, von denen er bloß 586 Fälle überhaupt verzeichnete, kassiert.

⁹¹ Hierzu siehe etwa die im Folgenden wiedergegebenen Eintragungen im Offenburger Ratsprotokoll, die aufschlussreich sind für Verfahrensgang und Entscheidungsfindung im Regiment einer kleinen Reichsstadt.

⁹² Nahezu jede ehemalige Reichsstadt unterhält noch ein eigenes Stadtarchiv, das die mehr oder weniger umfangreiche Urkunden-, Akten- und Amtsbuchüberlieferung aufbewahrt. Selbst von den zahlreichen Reichsstädten, die ihre Überlieferung zum Teil an die

III. Handlungsstrategie der SupplikantInnen

Entsprechend der Kategorisierung der BittstellerInnen nach Herkunft und Zielsetzung sind die Supplikationsverfahren unter Einbeziehung reichsständischer Überlieferung näher zu untersuchen. Denn ohne Kenntnis der jeweiligen Umstände und Hintergründe ist die vorgebrachte Bitte der supplizierenden Untertanen kaum zu kontextualisieren und zu interpretieren. Insbesondere die Handlungsstrategien der Akteure, die an einem Supplikationsverfahren beteiligt waren, lassen sich nur bei entsprechender Überlieferungsdichte rekonstruieren. Diese ist entweder bereits im Archiv des Reichshofrats vorhanden oder kann mittels reichsständischer Bestände rekonstruiert werden. Wertvolle Einblicke in die Kommunikation zwischen den Akteuren liefern besonders Akten und Protokolle, welche die Inter- und Reaktionen der Obrigkeit dokumentieren. Schließlich lösten Suppliken einen „guten Teil des Regierungs- und Verwaltungshandelns aus“.⁹³ Dies nicht zuletzt deswegen, da sie die „hohe soziale Nachfrage nach Streitschlichtung und Konfliktlösung“⁹⁴ zeigten. Von besonderer Relevanz sind komplexe Fälle, in denen mehrere Akteure auf verschiedenen hierarchischen Ebenen über miteinander verknüpfte Sachverhalte verhandeln. Dies soll nun ein aufschlussreicher Fall aus einer kleineren Reichsstadt illustrieren.

Staatsarchive (bes. München, Stuttgart und Ludwigsburg) abtreten mussten, liegen die wesentlichen Protokolle zumeist noch in den jeweiligen Kommunalarchiven. Allerdings unterscheiden sich die „Ratsprotokolle“ je nach Reichsstadt formal wie inhaltlich erheblich. Zum Teil verzeichnen sie alle gerichtlichen und politischen Angelegenheiten des Stadtreiments, zum Teil jedoch nahezu ausschließlich die zivilrechtlichen Belange ihrer Bürger.

⁹³ WÜRGLER, Bitten und Begehren 36.

⁹⁴ HOLENSTEIN, Klagen, anzeigen und supplizieren 363.

Der Offenburger Stettmeister⁹⁵ Kaspar Silberradt war am 30. November 1601 aufgrund „vilfeltige[r] eingoßene[r] Schmachreden“ gegen Ratsmitglieder aus dem städtischen Gremium ausgeschlossen worden.⁹⁶ Um seinem Wunsch, möglichst zeitnah wieder dem Rat beiwohnen zu dürfen, Nachdruck zu verleihen, verkündete er, „sich ahn höhern Orten beclag(en) unnd [...] d(as) Kay(serliche) Recht darüber ahnrueff(en)“⁹⁷ zu gedenken. Die übrigen Ratsmitglieder zeigten sich davon allerdings wenig beeindruckt und blieben bei ihrem Entschluss. Unter dem Vorwurf der Anstiftung zu einem Bürgeraufuhr⁹⁸ beschloss der Rat Ende Januar 1602 sogar Silberradts Inhaftierung, doch noch am selben Abend verließ er die Stadt.⁹⁹ Anschließend zog Silberradt nach Prag, um sich in kaiserlichen Dienst einzustellen. Auf der langen Reise begleitete er laut eigener Angabe zufällig den Straßburger Goldschmied Philipp Jakob Gustenhofer, der damit prahlte, mittels Quecksilber und einer wundersamen Tinktur Gold herstellen zu können. Da Rudolf II. bekanntlich wie besessen nach dem ‚Stein der Weisen‘ streb-

⁹⁵ In Offenburg bildeten vier Stettmeister, die dem „jungen Rat“ angehörten, gemeinsam mit den Zwölfemern als „altem Rat“ das reichsstädtische Ratsgremium (siehe WALTER, Offenburg XXXIX).

⁹⁶ StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 267–273.

⁹⁷ Ebd., pag. 274 (Kaspar Silberradt 1601).

⁹⁸ Der Bürgeraufuhr hängt offensichtlich mit dem Konflikt zwischen der Stadt Offenburg und dem Landvogt von der Ortenau zusammen (hierzu vgl. KÄHNI, Beziehungen 113f.). Auch die Offenburger Hexenprozesse in den Jahren 1603 und 1608 dürften die innerstädtischen Spannungen befördert haben, wurde doch auch Silberradts Ehefrau in deren Rahmen verurteilt (siehe OESTMANN, Offenburger Hexenprozesse 184–204, 209–211 und 214; DERS., Reichskammergericht und Hexenprozesse 40–49). Die Hintergründe und Folgen der Unruhen sowie Silberradts Einflussnahme auf sie können an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden.

⁹⁹ StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 330–332 und 335–338.

te,¹⁰⁰ ließ der kaiserliche Berater und Beichtvater Dr. Johann Pistorius¹⁰¹ diesen in Offenburg abholen und zum Kaiserhof bringen.¹⁰² Dort stieg der einfache Goldschmied mit dem bezeichnenden Beinamen „Gossenbauer“¹⁰³ wie einige Jahre zuvor die weithin berühmten John Dee und Edward Kelley zum begehrten Alchemisten auf. Laut Zeugenaussagen dürfe Gustenhofer bei Rudolf „auß und einkhom(m)en, wann er wolle“. Zudem habe er „einen schönen Gräfflichen Pallast“ erhalten. Der Kaiser, der persönlich experimentierte und gerne Projektionen beiwohnte, solle ihn „irtzen, welches noch kheinem Fürsten geschehe[n]“ sei.¹⁰⁴ Doch nach einiger Zeit flog sein Schwindel auf und er floh samt Ehefrau aus Prag. Pistorius, der neben Gusten-

hofer auch Silberradt kannte und bestens mit der politischen Situation in Offenburg vertraut war, nutzte seine guten Kontakte zum Kaiser, um den aufrührerischen Silberradt der Komplizenschaft mit dem geflohenen Alchemisten zu bezichtigen. In der Folge erging ein kaiserlicher Befehl an die Reichsstadt Offenburg zur Inhaftierung ihres flüchtigen Bürgers Silberradt, der sich damals in Straßburg aufhielt. Dieses Vorgehen zeigt zum einen die Verquickung verschiedener Streitsachen, zum anderen den Umstand, wie Rudolfs Privatinteresse zur reichspolitischen Angelegenheit wurde, die zudem das Verhältnis zwischen Straßburg bzw. Offenburg und dem Kaiserhof nachhaltig belasten sollte.

Jedenfalls führte der Offenburger Rat den kaiserlichen Befehl aus und ließ Silberradt im November 1604 in Straßburg festsetzen.¹⁰⁵ Durch eine dem dortigen Magistrat insinuierte Supplikation ersuchte dieser im März 1605 beim Kaiser um Freilassung mit der Begründung, er habe sich als „grober handtwercks man“ im Acker- und Weinbau „kainer verborgenen Künsten jemahls angenomben“.¹⁰⁶ Nach reichshofrätlichem Gutachten und *voluntatem ad Imperatorem* erfolgte ein scharfes Schreiben um Bericht an den Offenburger Rat, dessen Mitglieder auf die wechselhafte Haltung des Kaisers mit Unverständnis reagierten und daher um einen kaiserlichen Befehl baten, damit sie sich „gegen ime Silberraden dergestalt zuverhalten wissen“. Denn obwohl Silberradt nun seit sieben Monaten inhaftiert sei, müssten sie mit großen Beschwerden vernehmen, dass er durch seine „unrüewige[n] gefreunde“ die gesamte Stadt in Ungnade gebracht und daher eine kaiserliche

¹⁰⁰ Vgl. TRUNZ, *Wissenschaft* 11f. und 34f.; DAUXOIS, *Alchemist von Prag* 166–170; PRESS, *Rudolf II.* 102–104.

¹⁰¹ Als Sohn des gleichnamigen lutherischen Reformators im hessischen Nidda geboren, konvertierte er 1588, wurde 1592 Priester und stieg unter anderem mit päpstlicher Unterstützung 1594 zum Generalvikar des Konstanzer Bistums sowie zum Prälaten und einflussreichen Kontroverstheologen auf. Spätestens seit seiner Ernennung zum „comes Palatinus caesareus“ 1596 und der Berufung zum Beichtvater Rudolfs II. 1600/01 war er ständig im Reich als kaiserlicher Rat unterwegs und nahm großen Einfluss auf die Reichspolitik (GÜNTHER, *Die Reformation und ihre Kinder* 166–169). Die enge persönliche Vertrautheit zeigt sich auch daran, dass Pistorius Rudolf bewegen konnte, nach Jahren wieder die Beichte abzulegen (SCHWARZENFELD, *Rudolf II.* 150f. und 216).

¹⁰² Gustenhofer hatte Pistorius zuvor gegen Ableistung eines Schweigeeides sein Geheimnis anvertraut.

¹⁰³ Siehe die anekdotenhafte Schilderung nebst Gedicht bei OETTINGER, *Hradschin* 48–50. Eine knappe Lebensbeschreibung gibt ZIMMERMANN, *Alchemist aus Offenburg*.

¹⁰⁴ HHStA, RHR, *Alte Prager Akten*, Kart. 187, Konv. 1, fol. 40^v (Zeuge Stettmeister Jonas Schnölin) (= SELLETT, *Akten*, Bd. 5, Nr. 5205). Beim erwähnten „Gräfflichen Pallast“ („hab einen Graven genennet, der es vor Gustenhover inngehabt, hab aber dessen Nam(m)en vergessen“) könnte es sich um eine Burg des 1592 verstorbenen Grafen Wilhelm von Rosenberg handeln, der Dee und Kelley ebenfalls auf seinen Schlössern wohnen ließ.

¹⁰⁵ Dies geht aus den Protokollen der am 3. und 5. Dezember 1604 durch den kaiserlichen Notar Georg Schwarz vorgenommenen Zeugenverhöre Offenburger Bürger hervor, aus denen bereits zitiert wurde; siehe HHStA, RHR, *Alte Prager Akten*, Kart. 187, Konv. 1, fol. 32^r–68^v und 81^r–100^v.

¹⁰⁶ Ebd., fol. 72^v–73^r.

Kommission gegen diese bewirkt habe.¹⁰⁷ So zeigte sich Silberradt, der am 28. Mai gegen Kautio und unter Auflagen freigelassen wurde, darüber verwundert, dass „die Herren zu Offenburg sich also ahn herren D. Pistorium henckhen mögen, denn er sei nicht so wohl dran am Hof wie man meine“. Für seine Inhaftierung sei „ein Schreiben vom D. Pistorio khom(m)en, der kirchherr zu Offenburg habs zuwegen gebracht“.¹⁰⁸ In der Tat war Pistorius ein enger Freund und Förderer des Offenburger Pfarrers Hieremias Rapp, der wiederum als regierender Stettmeister im März 1605 die Straßburger Advokaten Dr. Johann Hartlieb und Ulrich Dietrich bezüglich des Bürgeraufbruchs und der kaiserlichen Kommission konsultieren ließ.¹⁰⁹ Als weiterer Zeuge zitierte der Stettmeister Jonas Schnölin den Delinquenten Silberradt, dass Offenburg „inn höchsten Ungnad(en)“ beim Kaiser sei; daher sollten sie „Gustenhover unnd sein Weib inn grossen Ehren halten, demselben unnderthänig zuschreiben, [denn] der khöndte

¹⁰⁷ Ebd., fol. 77^r–78^v. Für den Verfahrensgang erhellend ist folgender Eintrag vom 16. 5. 1604: „Uff hern Ulrich Dietrich überschickter Concept inn sachen deß eingezogenen Caspar Sylberaden so dann Philip Jacob Gustenhovers, so ahn die Kay Myt gestellt, sindt solche abgelesen und für genuesam erkhandt, daß solche zur nächsten Post nacher dem Kay Hoff den Agenten zuegeschickt werd(en) soll.“ (StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 54).

¹⁰⁸ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 187, Konv. 1, fol. 63^{rv} (Zeuge Johann Geiß).

¹⁰⁹ StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 29–33. Vgl. GÜNTHER, Pfarrherren Rapp 313–332. Hier wie auch im Folgenden spielen sowohl persönliche Vertraute wie Pistorius als auch Advokaten der Obrigkeiten eine maßgebliche Rolle als Berater und Vermittler in Streitigkeiten. Auch wenn solche mehr oder weniger informellen Beziehungen in den Quellen schwer zu greifen und entsprechende Gutachten bzw. Konsultationen selten überliefert sind, gaben die Empfehlungen der Berater oftmals den Ausschlag bei obrigkeitlichen Entscheidungsfindungen. Diese besondere Form der Einflussnahme und ihre Bedeutung für Supplikationsverfahren wird die sich in Vorbereitung befindliche Dissertation näher untersuchen.

ihnen bey Kay[serlicher] May[estät] vil zuwegen unnd sie zu Gnaden bringen“.¹¹⁰ Selbst bei übertriebener Darstellung verdient Silberradts Empfehlung besondere Beachtung, scheint sie doch geradezu die politische Ordnung auf den Kopf stellen zu wollen: die Reichsstadt möge bei ihrem ehemaligen Bürger um Fürsprache beim Kaiser bitten, um wieder dessen Gnade zu erlangen. Mit anderen Worten: Ein reichsmitteltbarer Untertan verfügte über eine unmittelbare Zugangsmöglichkeit zum Kaiser, die er zur politischen Einflussnahme für bzw. gegen seine Obrigkeit nutzen konnte. Freilich unterlag die Tätigkeit als persönlicher Vertrauter Rudolfs II. hohen Schwankungen und Unsicherheiten, wie nicht nur Gustenhofers weiteres Schicksal belegt. Auch langjährige einflussreiche Berater und sogar der Beichtvater selbst konnten binnen kurzer Zeit das kaiserliche Vertrauen verlieren. So zitierte Schnölin weiter, allein Pistorius sei daran schuld, da er Gustenhofer „bey Irer M[ajestät] also hoch verschwetzt unnd verlogen hab, sunsten were Gustenhover inn solch unglückh nie gerathen.“ Doch dafür habe er „sein lohn dermassen bekhom(m)en, unnd [sei] inn solche ungnadt gerathen, das er die tag seines lebens nimmermehr gehn hoff dörrffe“.¹¹¹ Inwieweit sein Abtritt mit dieser Causa zusammenhing oder die politischen Intrigen um Rudolfs Nachfolge dafür verantwortlich waren, müsste näher untersucht werden.¹¹²

¹¹⁰ HHStA, RHR, Alte Prager Akten, Kart. 187, Konv. 1, fol. 43^{rv} (Zeuge Stettmeister Jonas Schnölin).

¹¹¹ Ebd., fol. 41^r (Stettmeister Jonas Schnölin).

¹¹² Pistorius war um Ostern 1606 zum letzten Mal am Kaiserhof und hat danach Rudolf vor seinem Tod am 19. Juni 1608 offensichtlich nicht mehr gesehen. Auf den 20. Mai 1606 datiert eine Art persönlicher Abschiedsbrief, in dem er seine Unschuld beteuert (HHStA, Diplomatie und Außenpolitik vor 1848, Große Korrespondenz, Kart. 25, Konv. 1, fol. 327–328). Einiges deutet darauf hin, dass abgesehen von seinem Gesundheitszustand hofinterne Intrigen um den einflussreichen und zwielichtigen Kammerdiener Philipp Lang sowie die Frage der Thronfolge zu einer

Unterdessen erwirkte Silberradt im Herbst 1606 mit Vollmacht etlicher Bürger eine neue „Commission bey dem Kay[serlichen] Hoff zue der Stett höchst(en) schad(en)“.¹¹³ Daraufhin diskutierte der Offenburger Rat, wie am besten auf die kaiserliche Kommission zu reagieren sei. Während Ulrich Dietrich für ratsam hielt, erneut die Agenten zu ersuchen, die Klage beizubringen und an den Kaiser „umb beantwortung derselbig(en) zu supplicirn“, schlug Dr. Hartlieb vor, „daß mahn solche Commission allerdings dissimulirn solle, auch die Agent(en) kainß wegs damit zu bekümmern“. Auf diese Weise sollte der Rat weder Ungehorsam noch Besorgnis zeigen und stattdessen lieber auf Zeit spielen. Denn da „die Stett solche Hoff Process(us) unnd Commissiones nit mehr duld(en) wölln“, habe sie bereits zweimal beim Kaiser um ‚Exemtion‘ suppliziert, aber noch keine Antwort erhalten. Weil sich zudem auch der Mainzer Erzbischof und der Kurfürst von der Pfalz darum bemühen, „bey Ihrer Myt solchs abzuschaff(en), dess(en) mahn noch in steiffer Hoffnung steht“, solle die Kommission möglichst lange hingehalten werden.¹¹⁴ Dessen ungeachtet erhielt Kaspar Silberradt nach langem Ringen im März 1610 mit Hilfe eines kaiserlichen Mandats *de relaxando arresto* und eines Kommissionabschieds eine stattliche Entschädigung von 1.600 fl. für Inhaftierung und Arrest.¹¹⁵ Doch am 27. April 1612 wurde er endgültig der Stadt verwiesen und

durfte fortan unter Haftandrohung nur noch bei Wirten einkehren.¹¹⁶

Auf diese Weise enthüllt ein auf den ersten Blick recht gewöhnliches Supplikationsverfahren bei Einbeziehung der reichsständischen Überlieferung nicht nur langjährige innere Machtstreitigkeiten und eröffnet wesentliche Erkenntnisse zu Verfahrensgang,¹¹⁷ Beratung und Entscheidungsfindung in Offenburg. Ferner liefert es wichtige Hintergrundinformationen zum Einfluss eigennütziger ‚Berater‘ auf Kaiser Rudolf II. sowie zur Verstrickung einer katholischen Reichsstadt in die Rebellion überwiegend protestantischer Reichsstände.¹¹⁸ Doch dessen nicht genug, beteiligte sich der Supplikant selbst aktiv an den politischen Machtkämpfen und vermochte mittels geschickter Agitation gegenüber der kaiserlichen Kommission sowohl zu seinem ‚Recht‘ zu gelangen als auch seine Obrigkeit in kaiserliche Ungnade zu stürzen.

Der Fall Silberradt illustriert die von bedrängten SupplikantInnen verfolgte Handlungsstrategie, den Kaiser als „Aufsichtsorgan gegenüber einer unrechtmäßig vorgehenden Justiz“¹¹⁹ oder Verwaltung anzurufen und gegen die eigene Obrigkeit zu instrumentalisieren. Mittels Supplikationen konnten Untertanen auf einer höheren Ebene Gehör für ihre Anliegen finden, um mildere Entscheidungen bzw. gütliche Einigungen herbeizuführen oder sich sogar gegen herrschaftliches Vorgehen zu behaupten.¹²⁰ Insofern

Entfremdung zwischen dem Kaiser und seinem Vertrauten führten. Schließlich verhandelte Pistorius seit 1605 hinter Rudolfs Rücken mit den Reichsständen über die kaiserliche Nachfolge im Sinne der Erzherzöge (vgl. STIEVE, Politik Baierns 739–742, 823–825, 840f. und 855–857).

¹¹³ StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 268 (6. 11. 1606).

¹¹⁴ StA Offenburg, 10/30/2 Ratsprotokoll 1600–1602, pag. 271f. (15. 11. 1606).

¹¹⁵ Ebd., 10/30/3 Ratsprotokoll 1605–1609, pag. 358–360 (29. 5. 1607) und ebd., 10/30/4 Ratsprotokoll 1609–1612, fol. 145^r (29. 3. 1610).

¹¹⁶ Ebd., fol. 146^v (neueingesetzte Folierung, 27. 4. 1612).

¹¹⁷ Zur Bearbeitung der Suppliken in der Reichsstadt Köln siehe SCHWERHOFF, Kölner Supplikenwesen 485–488.

¹¹⁸ Vgl. GOTTHARD, Das Alte Reich 75–78; DERS., Protestantische Union 81–85 und 95f.; PRESS, Rudolf II. 110f.; DERS., Kriege und Krisen 161–174; EHRENPREIS, Tätigkeit des Reichshofrats 27–46; DERS., Kaiserliche Gerichtsbarkeit 270–280.

¹¹⁹ SCHREIBER, Suppliken 155. Vgl. HÄRTER, Aushandeln 273f.; ARLINGHAUS, Gnade und Verfahren 161f.

¹²⁰ ULLMANN, Vm der Barmherzigkait Gottes willen 163f. betont in diesem Zusammenhang „die wichtige

vermittelt nicht zuletzt das Supplikenwesen am Reichshofrat ein differenzierteres Rechts- und Herrschaftsverständnis, da es als bislang weitgehend vernachlässigter Baustein der politischen Ordnung das Machtgefüge im Alten Reich herausforderte und zugleich festigte. Denn *via supplicationis* konnten zwar landesherrliche Instanzen übergangen, das hierarchische Gefälle zwischen Untertan und Reichsoberhaupt überbrückt und ein ‚direkter‘ Kontakt hergestellt werden.¹²¹ Allerdings stärkten die unterwürfige Anrufung kaiserlicher Gnade und die dadurch ausgelöste Kommunikation die Verbindung zwischen ‚Haupt‘ und ‚Gliedern‘ sowie den Reichsverband als Gemeinwesen.

Position des Kaisers als obersten Gerichtsherren und seine Schlüsselfunktion für die Kanalisierung der Konflikte zwischen Untertanen und ihren Herrschaften, bei denen der Kaiserhof mit seinem Gericht, dem Reichshofrat, neben dem Reichskammergericht als Korrektiv der Territorialherrschaft fungierte.“

¹²¹ Freilich ist nur in Ausnahmefällen davon auszugehen, dass der Kaiser persönlich SupplikantInnen empfing bzw. sich ihrer Bitten annahm. Allerdings suggerierten sowohl die Supplikationen selbst als auch die kaiserlichen Schreiben eine ‚direkte politische Kommunikation‘ oder sogar ein persönliches Verhältnis im Sinne des Gesellschaftsvertrages zwischen dem Oberhaupt und jedem einzelnen Untertan (vgl. RILL, Kaiser Matthias 99f.; BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren 164).

Korrespondenz:

Ulrich Hausmann, M. A.
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Professur für Vergleichende Landesgeschichte und
Geschichte der Frühen Neuzeit
Universitätsallee 1, D-85072 Eichstätt
ulrich.hausmann@ku.de

Abkürzungen:

BStA Bayerisches Staatsarchiv
StA Stadtarchiv
Dok. Dokument
MEA Mainzer Erzkanzlerarchiv
Mk Evangelium nach Markus
Mt Evangelium nach Matthäus
Lk Evangelium nach Lukas
Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Anja AMEND u.a. (Hgg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 52, Köln–Weimar–Wien 2007).*
- Franz-Josef ARLINGHAUS, *Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten*, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (= Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004) 137–162.*
- Leopold AUER, Eva ORTLIEB, *Die Akten des Reichshofrats und ihre Bedeutung für die Geschichte der Juden im Alten Reich*, in: Andreas GOTZMANN, Stephan WENDEHORST (Hgg.), *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (= ZHF Beiheft 39, Berlin 2007) 25–38.*
- DERS., Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007).*
- Friedrich BATTENBERG, *Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich (Darmstadt 1995).*
- DERS., *Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme*, in:

- SELLERT, Reichshofrat und Reichskammergericht 221–240.
- Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36, Köln–Weimar–Wien 2001).
- Johann Rudolph BECKER, Umständliche Geschichte der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck, Bd. 2 (Lübeck 1784).
- Peter BLICKLE, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne (München 2008).
- DERS., Die Eglofer Freien, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 44 (1985) 105–121.
- Renate BLICKLE, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 293–322.
- DIES., Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317.
- Jacqueline DAUXOIS, Der Alchimist von Prag. Rudolf II. von Habsburg – Eine Biographie (Düsseldorf–Zürich 1997).
- Günther DICKEL, Das kaiserliche Reservatrecht der Panisbriefe auf Laienherrenprüfungen. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des Alten Reichs und zur kirchlichen Rechtsgeschichte nach Wiener Akten (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 25, Aalen 1985).
- Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806) (Darmstadt 1989).
- Stefan EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. (1576–1612) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72, Göttingen 2006).
- DERS., Religionsprozesse vor dem Reichshofrat 1555–1620, in: Albrecht CORDES (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 49, Köln–Weimar–Wien 2006) 97–125.
- DERS., Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik, in: SELLERT, Reichshofrat und Reichskammergericht 27–46.
- Axel GOTTHARD, Das Alte Reich 1495–1806 (Darmstadt 2003).
- DERS., Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?, in: Volker PRESS, Dieter STIEVERMANN (Hgg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien 23, München 1995) 81–112.
- André GRIEMERT, Die Causa Säckel Fränkel. Ein Beispiel für die rechtssichernde Bedeutung des Reichshofrats für jüdisches Leben im lokalen Raum, in: Johannes HARTMANN (Hg.), Ehemalige Synagoge Sulzbach. Festschrift zur Eröffnung am 31. Januar 2013 (= Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 30, Sulzbach-Rosenberg 2013) 161–191.
- DERS., Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan (= Bibliothek Altes Reich 16, Berlin–München–Boston 2015).
- Oswald von GSCHLIEßER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942, ND Nendeln 1970).
- Hans-Jürgen GÜNTHER, Die Pfarrherren Rapp aus der Reichsstadt Offenburg und ihre Humanisten-Bibliothek, in: Die Ortenau 74 (1994) 303–338.
- DERS., Die Reformation und ihre Kinder, dargestellt an Vater und Sohn Johannes Pistorius Niddanus – eine Doppelbiographie (= Niddaer Geschichtsblätter 2, Emmendingen 1994).
- Karl HÄRTER, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 243–274.
- Peter Claus HARTMANN, Rolle, Funktion und Bedeutung der Reichskreise im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, in: Wolfgang WÜST (Hgg.), Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (= Augsburgische Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7, Stuttgart 2000) 27–37.
- Ulrich HAUSMANN, Thomas SCHREIBER, Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen – Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“, in: Joseph BONGARTZ u.a. (Hgg.), Sammelband zur Tagung „Was das Reich zusammenhielt. Das Verhältnis von Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich“ (im Druck).

- Paul-Joachim HEINIG, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte 108, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 3, Wiesbaden 1983).
- Martin HILLE, *Providentia Dei, Reich und Kirche. Weltbild und Stimmungsprofil altgläubiger Chronisten 1517–1618* (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 81, Göttingen 2010).
- André HOLENSTEIN, *Ad supplicandum verweisen. Supplikationen, Dispensationen und die Policeygesetzgebung im Staat des Ancien Régime*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina 167–210*.
- DERS., *Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert*, in: Magnus ERIKSSON, Barbara KRUG-RICHTER (Hgg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)* (= Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2, Köln–Weimar–Wien 2003) 335–369.
- Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550* (Köln–Weimar–Wien 2014).
- Otto KÄHNI, *Die Beziehungen zwischen der Reichsstadt Offenburg und der Landvogtei Ortenau im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Die Ortenau* 29 (1949) 109–124.
- Verena KASPER-MARIENBERG, *Vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron. Die Frankfurter jüdische Gemeinde und der Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790)* (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 19, Innsbruck–Wien–Bozen 2012).
- Peter KIBLING, *Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglofs im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit* (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 14, Epfendorf 2006).
- Thomas LAU, *Die Reichsstädte und der Reichshofrat*, in: SELLETT, *Reichshofrat und Reichskammergericht* 129–154.
- Josef LEEB, *Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: Guido BRAUN, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag* (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36, Münster 2013) 117–154.
- Ulrike LUDWIG, *Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648* (= Konflikte und Kultur 16, Konstanz 2008).
- Peter MORAW, *Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter*, in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907–1984* (= Kieler Historische Studien 34, Sigmaringen 1990) 51–70.
- DERS., *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung: das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (= Propyläen-Geschichte Deutschland 3, Berlin 1985).
- Helmut NEUHAUS, *Das Reich in der frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 42, München 1997).
- DERS., *Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- DERS., *Supplikationen als landesgeschichtliche Quelle. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. Teil 1*, in: *Hessisches Jb. für Landesgeschichte* 28 (1978) 110–190.
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- Peter OESTMANN, *Die Offenburger Hexenprozesse im Spannungsfeld zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht*, in: *Die Ortenau* 75 (1995) 179–220.
- DERS., *Reichskammergericht und Hexenprozesse – das Beispiel der Reichsstadt Offenburg*, in: *ZNR* 17 (1995) 30–49.
- DERS. (Hg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56, Köln–Weimar–Wien 2009).
- Eduard Maria OETTINGER, *Auf dem Hradschin, oder Kaiser Rudolph II. und seine Zeit. Historisch-romantisches Gemälde, Bd. 4* (Prag–Leipzig 1856).
- Eva ORTLIEB, *Die Formierung des Reichshofrats (1519–1564). Ein Projekt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Zusammenarbeit*

- mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: AMEND u.a., *Gerichtslandschaft Altes Reich* 17–25.
- DIES., *Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564)*, in: AUER, OGRIS, DIES., *Höchstgerichte in Europa 177–202*.
- DIES., *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38, Köln–Weimar–Wien 2001)*.
- DIES., *Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico*, in: Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea (= Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento / Quaderni 81, Bologna 2011) 175–203*.
- DIES., *Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564)*, in: OESTMANN, *Zwischen Formstrenge und Billigkeit* 117–138.
- DIES., *Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert*, in: BRGÖ 5 (2015) 76–90.
- DIES., *Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I.*, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln–Weimar–Wien 2003) 221–289*.
- DIES., Gert POLSTER, *Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806)*, in: ZNR 26 (2004) 189–216.
- Werner PARAVICINI, *Informelle Strukturen bei Hofe – Eine Einleitung*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL (Hgg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes (= Vita curialis 2, Berlin 2009) 1–8*.
- David PETRY, *Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit (= Colloquia Augustana 29, Berlin 2011)*.
- Volker PRESS, *Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Johannes KUNISCH (= *Historische Forschungen* 59, Berlin 1997).
- DERS., *Das Heilige Römische Reich in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze* 42–66.
- DERS., *Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715 (= Neue deutsche Geschichte 5, München 1991)*.
- DERS., *Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze* 18–41.
- DERS., *Rudolf II. (1576–1612)*, in: DERS., Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918 (München 1990) 99–111*.
- Birgit REHSE, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008)*.
- Christoph RESKE, *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet – auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (= Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51, Wiesbaden 2007)*.
- Bernd RILL, *Kaiser Matthias. Bruderzwist und Glaubenskampf (Graz–Wien–Köln 1999)*.
- Lothar SCHILLING, *Das Ohr des Königs. Zur Frage der Zugänglichkeit des Monarchen im Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts*, in: Silvia Serena TSCHOPP, Wolfgang E. J. WEBER (Hgg.), *Macht und Kommunikation. Augsburger Studien zur europäischen Kulturgeschichte (= Colloquia Augustana 30, Berlin 2012) 81–115*.
- Anton SCHINDLING, *Ein „deutsches Athen“ am Main? Literatur in Frankfurt zwischen Späthumanismus und Pietismus*, in: Klaus GARBER, Stefan ANDERS, Thomas ELSMANN (Hgg.), *Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit, Bd. 1 (= Frühe Neuzeit 39, Tübingen 1998) 538–546*.
- Ludwig SCHMUGGE, Patrick HERSPERGER, Béatrice WIGGENHAUSER (Hgg.), *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius’ II. (1458–1464) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996)*.
- Thomas SCHREIBER, *Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert (phil. Dipl.arbeit, Univ. Graz 2010)*.
- Klaus SCHREINER, Ernst WENZEL (Hgg.), *Hofkritik im Licht humanistischer Lebens- und Bildungsideale. (= Mittellateinische Studien und Texte 44, Leiden 2012)*.
- Gertrude von SCHWARZENFELD, *Rudolf II. Der saturnische Kaiser (München 1961)*.
- Gerd Schwerhoff, *Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit*, in: Georg Mölich, Gerd Schwerhoff (Hgg.), *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (= Der Riss im Himmel 4, Köln 2000) 473–496*.
- Wolfgang SELLERT (Hg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde. (Berlin 2009–2014)*.

- DERS., Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im alten Reich, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung* (= ZHF Beiheft 17, Berlin 1994) 145–178.
- DERS., Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS. (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34, Köln–Weimar–Wien 1999).
- Markus SENN, Der Reichshofrat als oberstes Justizorgan unter Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: AMEND u.a., *Gerichtslandschaft Altes Reich* 27–39.
- Barbara STAUDINGER, „Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunterthenigstes Bitten“. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sabine HÖDL, Peter RAUSCHER, DIES. (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit* (Berlin–Wien 2004) 143–183.
- DIES., In puncto debiti – Prozesse jüdischer Geldleihen am Reichshofrat, in: WESTPHAL, *In eigener Sache* 153–180.
- DIES., *Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670* (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- Felix STIEVE (Bearb.), *Die Politik Baierns 1591–1607. Zweite Hälfte* (= Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 5, München 1883).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806* (München 2006).
- DIES. (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (= ZHF Beiheft 35, Berlin 2005).
- DIES., Die Würde des Gerichts. Spielten symbolischeremonielle Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: OESTMANN, *Zwischen Formstrenge und Billigkeit* 191–216.
- Christoph STROHM, *Calvinismus und Recht: weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 42, Tübingen 2008).
- Erich TRUNZ, *Wissenschaft und Kunst im Kreise Kaiser Rudolfs II. 1576–1612* (= Kieler Studien zur deutschen Literaturgeschichte 18, Neumünster 1992).
- Otto ULBRICHT, *Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte* (= Selbstzeugnisse der Neuzeit 2, Berlin 1996) 149–174.
- Sabine ULLMANN, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte 214, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 18, Mainz 2006).
- DIES., *Kommissionen*, in: *zeitenblicke* 3 (2004) Nr. 3, [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ullmann/>] (2004 / abgerufen am: 15. 5. 2015).
- DIES., *vm der Barmherzigkait Gottes willen: Gnaden-gesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: Rolf KIEßLING, DIES. (Hgg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005) 161–184.
- Karl WALTER, *Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg, Heft 1: Geschichtliche Einleitung „Ortenau und Offenburg“ – die Privilegien und Rechte der Stadt Offenburg 1314–1790* (Offenburg 1880).
- Siegrid WESTPHAL (Hg.), *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches* (Köln–Weimar–Wien 2005).
- DIES., *Die Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Frauen – quantitative Aspekte*, in: DIES., *In eigener Sache* 29–39.
- DIES., *Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator?*, in: AUER, OGRIS, ORTLIEB, *Höchstgerichte in Europa* 115–137.
- DIES., *Stefan EHRENPREIS, Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung: Einleitung*, in: Anette BAUMANN u.a. (Hgg.), *Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37, Köln–Weimar–Wien 2001) 1–13.
- Andreas WÜRGLER, *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: NUBOLA, DERS., *Bittschriften und Gravamina* 17–52.
- Walther ZIMMERMANN, *Ein Alchemist aus Offenburg*, in: *Die Ortenau* 17 (1930) 144–145.

